



Menschenwürde, Recht auf Leben, Persönliche Freiheit

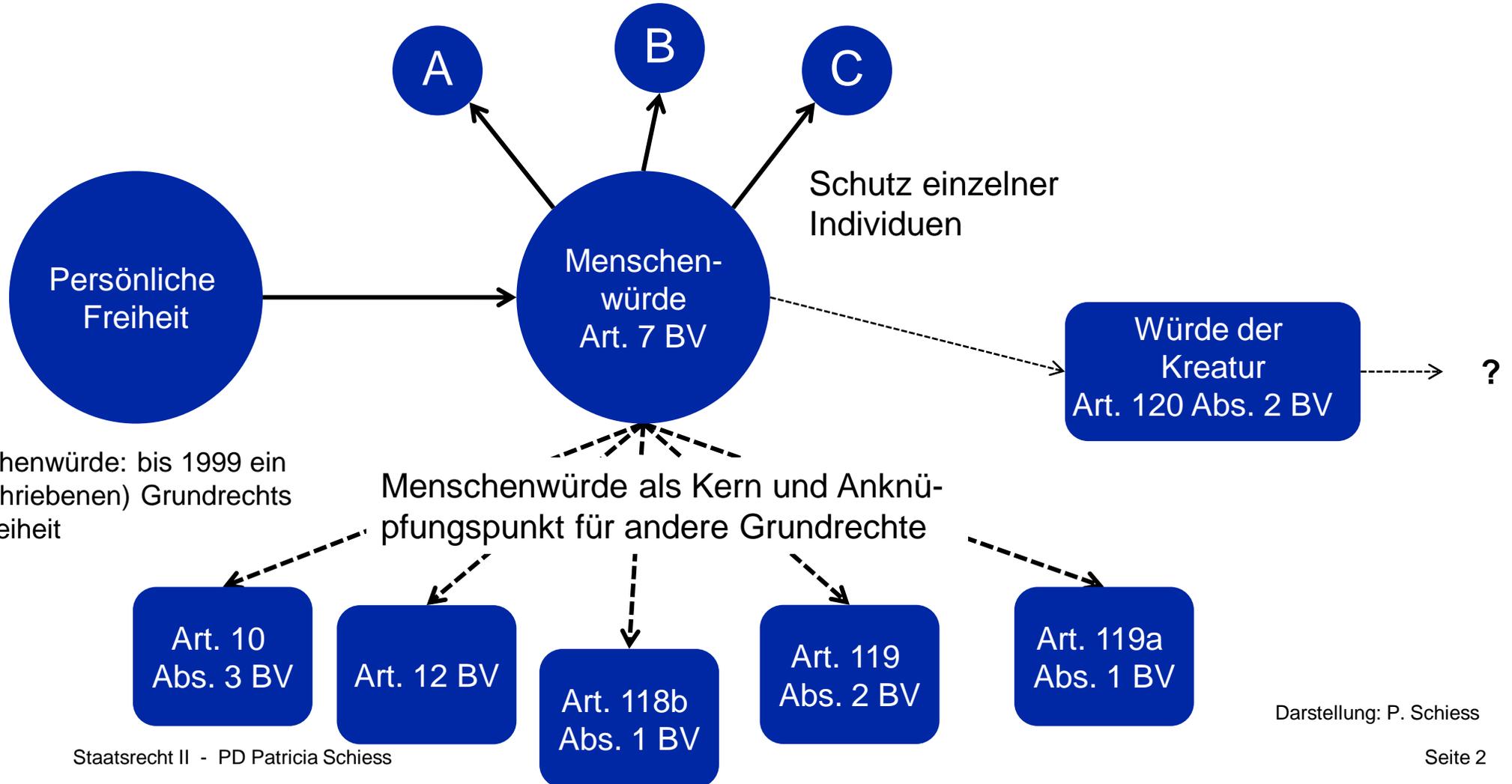
Vorlesung vom 3. November 2016

BGK § 31 I bis III

Vorbereitung:

Für den 3. November: Lektüre von Dokument 7 (EGMR Budayeva) und Dokument 8 (BGE 131 I 455)

Menschenwürde und verwandte Grundrechte





Materieller Gehalt der Menschenwürde

Menschenwürde als

- verfassungsrechtliches Leitbild
- Kern anderer Grundrechte, Anknüpfungspunkt weiterer Grundrechte
- Richtschnur für die Auslegung und Konkretisierung weiterer Grundrechte

Eigenständiger subjektiv-rechtlicher Gehalt der Menschenwürde

von der Rechtsprechung noch wenig klar umrissen

- Recht auf schickliche Bestattung
- Ergänzendes, subsidiäres Auffanggrundrecht (z.B. zum Schutz von Gefangenen, siehe Art. 10 Abs. 1 UNO-Pakt II)?
- Grenze: Menschenwürde soll und darf nicht als ein Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit dienen.

Philip Laternser, Der Gehalt von Art. 7 BV: zur Begründung der bundesgerichtlichen Menschenwürdekonkretisierung, Diss., Zürich 2016

Paolo Becchi/Mike Bacher, Die Einführung der Menschenwürde in den Schweizer Verfassungen. Ein Überblick am Beispiel Nidwaldens, ZBI 117/2016, S. 459-474



Gesetzl. Grundlage	Sachlicher Schutzbereich	Persönl. Schutzbereich	Ansprüche	Einschränkungen	Kerngehalt
Art. 7 BV Allg. Erklärung der Menschenrechte: Präambel, Art. 1 UNO-Pakte I und II: v.a. Präambel Art. 3 EMRK	Menschenwürde als Leitprinzip. Eigenständiger subjektiv-rechtlicher Gehalt noch wenig entwickelt. Art. 3 EMRK: Schutz vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung.	Alle Menschen.	Konturen fehlen.	Garantie und Kerngehalt sind deckungsgleich (d.h. Einschränkungen nicht zulässig)	
Art. 10 Abs. 1 BV Art. 2 EMRK	Das menschliche Leben . Schutz vor gezielter Tötung.	Alle Menschen. Von BV nicht gesagt, wann das Leben beginnt und endet.	Abwehranspruch. Schutz (auch vor Beeinträchtigungen durch Private; v.a. für Personen in staatl. Gewahrsam). Nach Verletzung: <ul style="list-style-type: none">• Aufklärung• Strafverfolgung	Voraussetzungen von Art. 2 Ziff. 2 EMRK (Verhältnismässigkeit strikt wahren)	Verbot der Todesstrafe Verbot willkürlicher Tötungen



KlimaSeniorinnen – Die Klage

«(...) beantragen wir namens und mit Vollmacht der Gesuchstellerinnen den

Erlass einer Verfügung im Sinne von Art. 25a VwVG sowie Art. 6 Ziff. 1 und 13 EMRK und stellen folgende **Rechtsbegehren:**

- 1. Es haben die Gesuchsgegner in ihren Zuständigkeitsbereichen sämtliche Handlungen vorzunehmen, die nötig sind, um die Treibhausgas-Emissionen bis 2020 so zu reduzieren, dass der Beitrag der Schweiz dem «deutlich unter 2-Grad-Ziel» für die maximale Erderwärmung, eventualiter mindestens dem 2-Grad-Ziel, entspricht, und damit die diesem Ziel entgegenstehenden widerrechtlichen Unterlassungen einzustellen. (...)»

Begründung:

«(...) Die Gesuchstellerinnen sind eine von den Folgen der Klimaerwärmung besonders betroffene und verletzte Bevölkerungsgruppe («most vulnerable group»). Dies aufgrund der nachgewiesenermassen wesentlich höheren gesundheitlichen Risiken für ältere Frauen, deren Leben und Gesundheit stärker als jene der restlichen Bevölkerung von Hitzeperioden beeinträchtigt wird. Den Gesuchstellerinnen gegenüber nehmen und nehmen die Gesuchsgegner ihre grund- und menschenrechtlichen Schutzpflichten nicht im nötigen Umfang wahr. (...)»

Entwurf der Klageschrift des Vereins KlimaSeniorinnen Schweiz:

http://klimaseniorinnen.ch/wp-content/uploads/2016/10/Gesuch-um-Erlass-Verfuegung_Sperrfrist.pdf



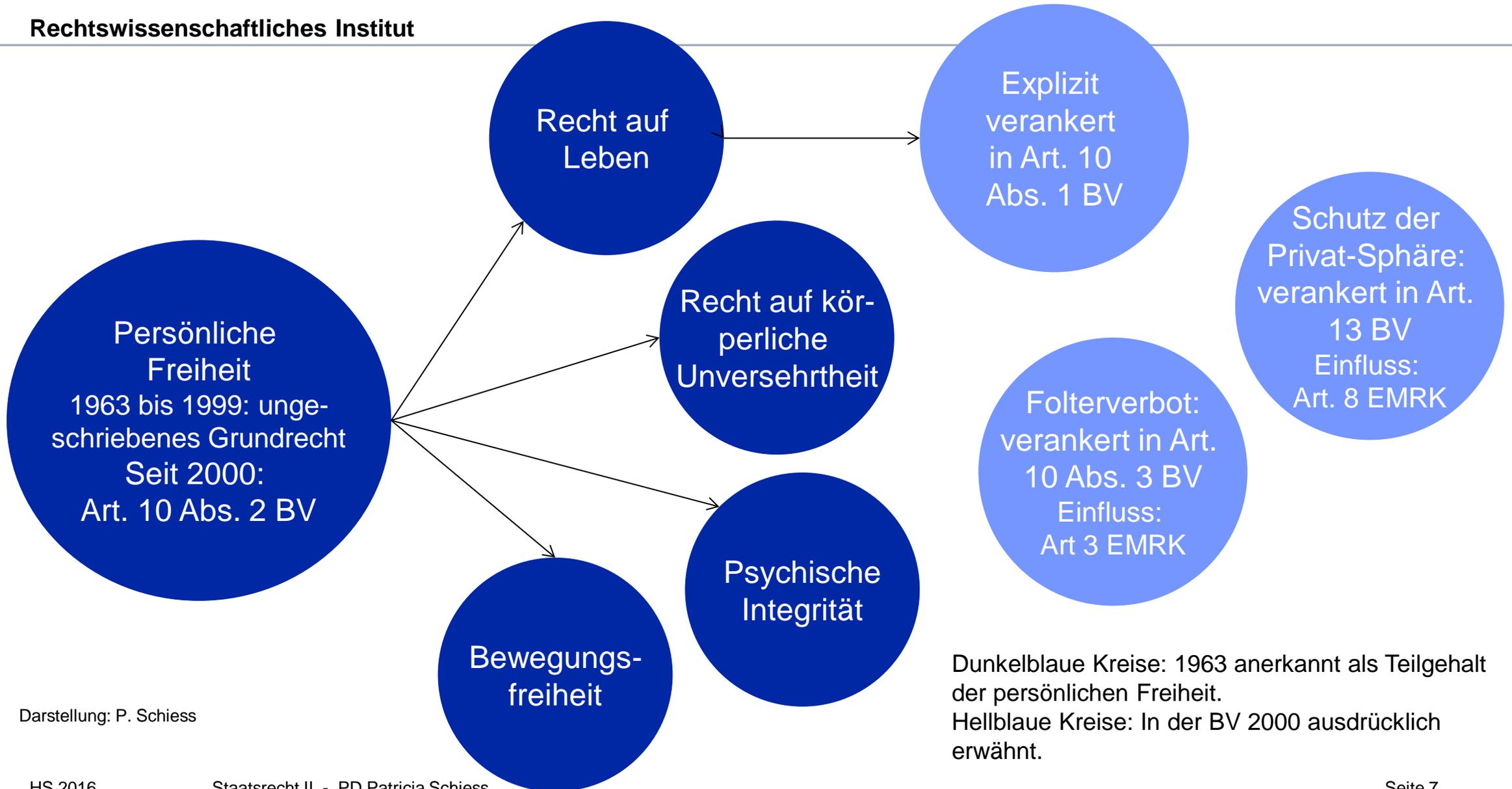
KlimaSeniorinnen – Das Vorbild

«Mit dem Vorhaben folgt der Verein einem Beispiel aus den Niederlanden: Im Juni 2015 wurde die niederländische Regierung durch das Zivilgericht in Den Haag zu mehr Klimaschutz verpflichtet. Im Urteil erklärten die Richter die bisherigen klimapolitischen Bemühungen der öffentlichen Hand für unzureichend und verpflichteten die niederländische Regierung, bis 2020 eine Emissionsreduktion von 25 anstatt 17 Prozent anzustreben.

Geklagt hatte die niederländische Nachhaltigkeitsstiftung Urgenda, die vor Gericht nicht nur sich selbst, sondern auch das Anliegen von 900 individuellen Mitklägern vertrat. Sie beriefen sich dabei auf die Verfassung der Niederlande, die den Staat verpflichtet, die Bürger zu schützen und das Land bewohnbar zu halten.

Dieselbe Strategie verfolgt nun auch der Verein KlimaSeniorinnen: Im Visier haben die Frauen Art. 74 BV, der den Bund verpflichtet, den Menschen und seine natürliche Umwelt vor «schädlichen und lästigen Einwirkungen» zu schützen. Weil Art. 10 BV ausserdem das Recht auf körperliche Unversehrtheit festhält, fühlen sich die Frauen zur Klage berechtigt.»

Seniorinnen klagen gegen den Bund (NZZ online, 23.08.2016: <http://www.nzz.ch/schweiz/klimaerwaermung-seniorinnen-klagen-gegen-den-bund-ld.112435>), NZZ 24.08.2016, S. 14



Darstellung: P. Schiess



Gesetzl. Grundlage	Sachlicher Schutzbereich	Persönl. Schutzbereich	Ansprüche	Einschränkungen	Kerngehalt
Art. 10 Abs. 2 BV Körperliche Unversehrtheit	Schutz vor jedem Eingriff in den menschlichen Körper.	Alle Menschen.	Abwehrrecht.	Art. 36 BV.	Verbot der Folter. Art. 10 Abs. 3 BV. Art. 3 EMRK. Art. 7 UNO-Pakt II.
Art. 10 Abs. 2 BV Geistige Unversehrtheit (= psychische Integrität)	Schutz vor seelischem Leid. Individuelle Selbstbestimmung (aber nur bezüglich elementarer Erscheinungen der Persönlichkeitsentfaltung und der individuellen Lebensgestaltung).	Alle Menschen.	Schutz und Fürsorge (für Personen in staatlichem Gewahrsam). Polizeischutz bei Gefahr für körperliche oder sexuelle Integrität.	Art. 36 BV.	Verbot der grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung.
Art. 10 Abs. 2 BV Bewegungsfreiheit	Schutz vor ungerechtfertigtem Freiheitsentzug (konkretisiert für nicht bloss vorübergehenden Entzug in Art. 31 BV). Bewegungsfreiheit (aber nur bezüglich [siehe psychische Integrität]).	Alle Menschen. Ausnahmen für Bewegungsfreiheit im Ausländerrecht.	Psychische Integrität und Bewegungsfreiheit: Auffanggrundrecht.	Art. 36 BV plus Art. 31 BV und Art. 5 EMRK (für Freiheitsentzug).	Schutz vor Missbrauch zu Forschungszwecken.

	Aussagen zu BGE 131 I 455 (Dok. 8)	Richtig	Falsch
1.	Gegenstand dieses Urteils ist die Frage, ob X. legitimiert ist, gegen den Entscheid der Anklagekammer eine staatsrechtliche Beschwerde zu erheben.		
2.	Der EGMR leitet das Recht auf eine wirksame und vertiefte amtliche Untersuchung einer angeblichen Misshandlung aus Art. 3 und 13 EMRK ab.		
3.	Das BGer klärt ab, ob sich der Sachverhalt so zugetragen hat, wie X. behauptet.		
4.	Das BGer hält fest, wann eine erniedrigende Behandlung vorliegt.		
5.	Das BGer hält die Aussagen von X. für erwiesen.		
6.	Das BGer kommt zum Schluss, dass X. erniedrigend behandelt worden ist.		
7.	Das BGer kommt zum Schluss, dass Art. 3 und Art. 13 EMRK verletzt wurden.		
8.	Das BGer verurteilt die betroffenen Polizeibeamten wegen ihrer Übergriffe.		
9.	Das BGer weist die kantonalen Behörden an, die betroffenen Polizeibeamten wegen ihrer Übergriffe zu verurteilen.		

	Aussagen zu BGE 131 I 455 (Dok. 8)	Richtig	Falsch
1.	Gegenstand dieses Urteils ist die Frage, ob X. legitimiert ist, gegen den Entscheid der Anklagekammer eine staatsrechtliche Beschwerde zu erheben.	Siehe Erw. 1.2 und Erw. 1.2.6 in fine.	
2.	Der EGMR leitet das Recht auf eine wirksame und vertiefte amtliche Untersuchung einer angeblichen Misshandlung aus Art. 3 und 13 EMRK ab.	Siehe Erw. 1.2.5.	
3.	Das BGer klärt ab, ob sich der Sachverhalt so zugetragen hat, wie X. behauptet.		Siehe Erw. 2.1 S. 465: Das BGer hält fest, welche Abklärungen die kantonalen Behörden hätten vornehmen sollen. Es nimmt die betreffenden Zeugeneinvernahmen etc. nicht selber vor.
4.	Das BGer hält fest, wann eine erniedrigende Behandlung vorliegt.	Siehe Erw. 1.2.6 S. 463.	
5.	Das BGer hält die Aussagen von X. für erwiesen.		Erw. 1.2.6. «Dass sich die Sache so zugetragen hat, wie der Beschwerdeführer behauptet, kann nicht von vornherein sicher ausgeschlossen werden.»



	Aussagen zu BGE 131 I 455 (Dok. 8)	Richtig	Falsch
6.	Das BGer kommt zum Schluss, dass X. erniedrigend behandelt worden ist.		Das BGer sagt lediglich, dass die Vorwürfe des X. nicht abgeklärt worden sind. Überdies sagt es (Erw. 2.3), dass die Polizeibeamten nicht vorverurteilt werden dürfen.
7.	Das BGer kommt zum Schluss, dass Art. 3 und Art. 13 EMRK verletzt wurden.	Siehe Erw. 2.2.	
8.	Das BGer verurteilt die betroffenen Polizeibeamten wegen ihrer Übergriffe.		Das BGer darf lediglich den kantonalen Entscheid aufheben (Erw. 2.2).
9.	Das BGer weist die kantonalen Behörden an, die betroffenen Polizeibeamten wegen ihrer Übergriffe zu verurteilen.		Das BGer weist die Behörden lediglich an (Erw. 2.2), eine Untersuchung zu eröffnen.



Die wichtigsten Aussagen in BGE 131 I 455 (Dokument 8)

BGE 131 I 455 Erw. 1.2.5

Wenn jemand in vertretbarer Weise behauptet, von der Polizei in einer Art. 3 EMRK (respektive Art. 10 Abs. 3 BV) verletzenden Weise misshandelt worden zu sein, muss eine wirksame und vertiefte amtliche Untersuchung stattfinden.

Diesen Anspruch nennt man den «prozessualen Teilgehalt von Art. 3 EMRK».

Er ergibt sich aus Art. 3 EMRK, Art. 13 EMRK und Art. 10 Abs. 3 BV.

Für die Behauptung einer Verletzung von Art. 3 EMRK (Verbot der Folter) gilt dasselbe wie für eine behauptete Verletzung von Art. 2 EMRK (Recht auf Leben).